

**Richtlinien der Stadt Dortmund zur Lastenradförderung
 im Rahmen der Aktion Lappenlos der UmsteiGERN-Kampagne für eine
 emissionsfreie Innenstadt**

1. Förderzweck	1
2. Beantragung und Erhalt der Förderung	1
3. Gegenstand der Förderung	2
4. Art und Höhe der Förderung	3
5. Verfahren, Zweckbindung und Widerruf	3
6. Zweckbindung und Widerruf	5
7. Inkrafttreten	6

1. Förderzweck

- 1.1 Im Rahmen der UmsteiGERN-Kampagne für eine emissionsfreie Innenstadt fördert die Stadt Dortmund umweltfreundliche Mobilität.
- 1.2 Das Bundesumweltministerium und das Deutsche Institut für Urbanistik haben die Stadt Dortmund für die UmsteiGERN-Kampagne als „Klimaaktive Kommune 2021“ ausgezeichnet. Das Preisgeld von 25.000 Euro wird in Form einer Lastenradförderung im Rahmen der Aktion Lappenlos an Dortmunder*innen weitergegeben, die eine Woche auf ihre privaten Kraftfahrzeuge verzichten und darüber in Wort und Bild berichten. Die Erfahrungsberichte werden auf der städtischen Kampagnenseite dortmund.de/umsteigern oder umsteigern.de veröffentlicht.
- 1.3 Mit der Aktion Lappenlos unterstützt die Stadt Dortmund Haushalte, die für eine Woche auf das Auto verzichten.
- 1.4 Mit der Lastenradförderung schafft die Stadt Dortmund einen finanziellen Anreiz für emissionsfreie Mobilität und erleichtert Privatpersonen den Umstieg auf emissionsfreie Verkehrsmittel.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Beantragung und Erhalt der Förderung

- 2.1 Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Dortmund können einen Zuschuss beantragen und erhalten.
- 2.2 Die Förderung ist an eine autofreie Woche im Rahmen der Aktion Lappenlos gebunden. Die Haushalte verpflichten sich, einen Erfahrungsbericht in Wort und Bild zu verfassen und für eine Veröffentlichung im Rahmen der



UmsteiGERN-Kampagne für eine emissionsfreie Innenstadt zur Verfügung zu stellen.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 **Förderfähig** sind serienmäßig hergestellte E-Lastenräder für den fahrradgebundenen Lastenverkehr, d.h. zwei oder dreirädrige Fahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Motorleistung von 250 W und einer Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt) ausgestattet sind.
- 3.2 Das E-Lastenrad muss einen verlängerten Radstand von mindestens 130 cm haben und eine Transportmöglichkeit besitzen, die unlösbar mit dem E-Lastenrad verbunden ist.
- 3.3 Für das Lastenrad müssen mindestens 2.000 Euro förderfähige Kosten festgestellt werden.
- 3.4 Außerdem muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- Das E-Lastenrad verfügt über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³.
 - Das E-Lastenrad transportiert eine Nutzlast von mindestens 150 kg. (Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs d.h. Ladung + fahrende Person – standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten, die einen konkreten Transportzweck erfüllen).
 - Das E-Lastenrad transportiert eine Zuladung von mindestens 50 kg
- 3.5 Die Lastenradförderung richtet sich an die private, nicht-gewerbliche Nutzung von E-Lastenrädern.
- 3.6 Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenfahrrädern.
- 3.7 Von der Kaufprämie ausgeschlossene Anschaffungsarten sind Ratenkäufe, Mietkäufe und Leasingverträge.
- 3.8 **Nicht förderfähig** sind
- Lastenanhänger bzw. Gespanne bestehend aus Lastenrad und Anhänger.
 - Zubehör (z.B. Plane, Gepäckträger, Kiste/Korb für den Transport, zusätzlicher Akku, Schloss, etc.).
 - Fahrräder, die vorrangig für den Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas).
 - Fahrräder, deren Transportfläche ausschließlich als Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z. B. Getränkeverkauf).
 - Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
 - Erwerb und Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen.
 - Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen.

2



- Eigenleistungen des Antragsstellers (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.).
- E-Lastenräder, welche vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.

3.9 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- Der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person nicht in Dortmund liegt.
- Der*die Antragsteller*in bereits einen Antrag gestellt hat.
- Das Lastenrad nicht die Voraussetzungen unter Ziffern 3.1-3.4 erfüllt.
- Die förderfähige Anschaffung ohne Zustimmung der Stadt Dortmund vor Abschluss der Fördervereinbarung begonnen hat.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe des Zuschusses für das E-Lastenrad nach Ziffer 3 beträgt pauschal 1.000 Euro je bewilligtem Förderantrag.
- 4.2 Ein Haushalt darf maximal einen Förderantrag stellen.

5. Verfahren, Zweckbindung und Widerruf

5.1 Bewerbungsformular Aktion Lappenlos

- 5.1.1 Durch Ausfüllen des digitalen Bewerbungsformulars bekunden Dortmunder*innen ihr Interesse, an der Aktion Lappenlos mit Lastenradförderung teilzunehmen.
- 5.1.2 Erforderliche Daten für die Teilnahme: Vor- und Nachname, Adresse und E-Mail-Adresse sowie Bestätigung, die Förderrichtlinie und Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben.
- 5.1.3 Nur vollständig ausgefüllte Formulare, die zwischen dem 15.12.2021 und 15.01.2022 auf der Website dortmund.de/umsteigern ausgefüllt wurden, können berücksichtigt werden.
- 5.1.4 Alternativ können die Bewerbungsunterlagen unter Telefon 0231/50-23768 angefordert und bis zum 15.01.2022 vollständig ausgefüllt an das Projektteam Emissionsfreie Innenstadt, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Rheinische Straße 1, 44122 Dortmund gesendet werden.

5.2 Lösen der teilnehmenden Haushalte nach dem Zufallsprinzip und Aufforderung zur Antragstellung

- 5.2.1 Nach Ablauf der Bewerbungsfrist lost die Stadt Dortmund unter den vollständig eingegangenen Bewerbungen nach dem Zufallsprinzip eine Auswahl von 30 Bewerber*innen zur Teilnahme an der Aktion Lappenlos.

3



5.2.2 Nur diese 30 ausgewählten Bewerber*innen können nach Aufforderung der Stadt Dortmund einen Antrag zur Lastenradförderung stellen.

5.2.3 !Achtung: Die Aufforderung zur Antragstellung garantiert noch keine Lastenradförderung! Nur die ersten 25 vollständigen Anträge erhalten eine Förderung.

5.3 Antragstellung Lastenradförderung

5.3.1 Nur die 30 von der Stadt Dortmund zufällig ausgewählten Teilnehmer*innen dürfen nach Aufforderung zur Antragstellung bis zum 15.03.2022 einen Antrag auf Lastenradförderung bei der Stadt Dortmund einreichen.

5.3.2 Erforderlich für den Antrag ist ein schriftliches Angebot entsprechend den Förderbedingungen unter Ziffer 3.

5.3.3 Das beantragte Lastenrad muss alle unter Ziffer 3 genannten Bedingungen erfüllen.

5.3.4 Die Förderanträge werden chronologisch nach Eingang berücksichtigt und geprüft.

5.3.5 !Achtung: Aus der Antragstellung ergibt sich noch kein Anspruch auf Förderung. Sollten vor Ende der Frist bereits 25 vollständig ausgefüllte und förderfähige Anträge bei der Stadt Dortmund eingegangen und das Gesamtbudget von 25.000 Euro ausgeschöpft sein, können keine weiteren Anträge mehr berücksichtigt werden.

5.3.6 Die nicht berücksichtigten Antragsteller*innen erhalten zeitnah eine Absage.

5.3.7 Sollte der Fördertopf nach Ablauf der ersten Antragsphase noch nicht ausgeschöpft sein, behält sich die Stadt Dortmund das Recht vor nachzulosen.

5.4 Prüfung und Bewilligung der Förderanträge

5.4.1 Die Stadt Dortmund prüft die Anträge auf Lastenradförderung nach Eingang.

5.4.2 Die Förderung wird in Form eines Vertrages (Fördervereinbarung) vereinbart.

5.5 Kauf des E-Lastenrads

5.5.1 Nach Erhalt der beidseitig unterzeichneten Fördervereinbarungen haben die Fördernehmer*innen 12 Monate Zeit, das beantragte Lastenrad zu kaufen. Die Fördervereinbarung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt an die Stadt Dortmund unterzeichnet zurückzuschicken.

5.5.2 Aufgrund der aktuellen Liefer- und Produktionsengpässe auf dem Lastenradmarkt, wird empfohlen, möglichst zeitnah nach Erhalt der Förderbewilligung das Lastenrad zu bestellen.

5.5.3 Sollte die 12-Monats-Frist wegen Lieferverzögerungen dennoch nicht eingehalten werden können, kann im Einzelfall eine dreimonatige Verlängerung der Kaufrisit beantragt werden.

5.5.4 !Achtung: Das Lastenrad ist erst nach Vorliegen der beidseitig unterschriebenen Fördervereinbarung verbindlich zu bestellen bzw. zu kaufen.

- 5.6 Autofreie Woche im Rahmen der Aktion Lappenlos mit Blogbeitrag für Kampagnen-Website
- 5.6.1 Nach Anschaffung des geförderten E-Lastenrads können sich die teilnehmenden Haushalte eine Woche aussuchen, in der sie im Rahmen der Aktion Lappenlos autofrei mobil sind.
- 5.6.2 Um den Verzicht auf das Auto zu erleichtern und als Anreiz zum Nutzen öffentlicher Verkehrsmittel, erhalten die Haushalte kostenlos von DSW21 je ein übertragbares DSW21-Monats-Ticket2000 für das Dortmunder Stadtgebiet.
- 5.6.3 Während der autofreien Woche dokumentieren die Haushalte ihre Erfahrungen mit den umweltfreundlichen Verkehrsmitteln in Wort und Bild. Die Haushalte stellen der Stadt Dortmund die Erfahrungsberichte zur Veröffentlichung auf der Kampagnen-Website umsteigern.de oder dortmund.de/umsteigern zur Verfügung.
- 5.7 Abrechnung und Auszahlung der Förderprämie
- 5.7.1 Nach der autofreien Woche und nach Prüfung des Verwendungsnachweises veranlasst die Stadt Dortmund die Zahlung der Förderung an die Fördernehmer*innen.
- 5.7.2 Zur Auszahlung ist der Verwendungsnachweis zu nutzen, den die Stadt Dortmund der*dem Fördernehmer*in zur Verfügung stellt.
- 5.7.3 Die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis über die Anschaffung des Lastenrads (bei Onlinezahlungen ist ein Auszug auf dem Online-Banking ausreichend) kann gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis-Formular und den Dokumentationen über die autofreie Woche bei der Stadt Dortmund eingereicht werden.
- 5.7.4 Die Originalrechnung wird nach Prüfung gestempelt an den*die Fördernehmer*in zurückgeschickt.
- 6. Zweckbindung und Widerruf**
- 6.1 Die Förderung beinhaltet eine Zweckbindung von drei Jahren. Innerhalb der ersten drei Jahre darf das geförderte Lastenrad nicht weiterverkauft oder entsorgt werden.
- 6.2 Ist der Zuschuss nicht seiner Zweckbestimmung entsprechend verwendet, wird gegen Auflagen der Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung aufgrund falscher Angaben erwirkt worden, erlischt der Anspruch auf Zuschuss, und bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- 6.3 Übergeordneten Prüfinstanzen (z. B. dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund) steht ein abschließendes Prüfungsrecht zu.



7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Veröffentlichung auf der Website dortmund.de/umsteigern am 15.12.2021 in Kraft.

